

DEUTSCH - TÜRKISCHER - FREUNDESKREIS

Bad Neuenahr – Ahrweiler

Inhalt: S A T Z U N G

Name und Sitz	Artikel I
Rechtsreform	Artikel II
Ziele	Artikel III
Aufgaben	Artikel IV
Erfüllung der Aufgaben	Artikel V
Gemeinnützigkeit	Artikel VI
Mitgliedschaft	Artikel VII
Erwerb der Mitgliedschaft	Artikel VIII
Gastmitglieder	Artikel IX
Austritt	Artikel X
Ausschluss	Artikel XI
Mitgliederbeitrag	Artikel XII
Organe	Artikel XIII
Mitgliederversammlung	Artikel XIV
Aufgaben der Mitgliederversammlung	Artikel XV
Vorstand	Artikel XVI
Aufgaben und Wahl des Vorstandes	Artikel XVII
Revisoren	Artikel XVIII
Geschäftsjahr	Artikel XIX
Auflösung	Artikel XX
Verwendung des Vermögens	Artikel XXI

A R T I K E L I

Name und Sitz

Der Freundeskreis trägt den Namen „Deutsch – Türkischer Freundeskreis e. V.“ Er ist im Vereinsregister des AG Andernach eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bad Neuenahr – Ahrweiler.

A R T I K E L II

Gemeinnützigkeit:

Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

A R T I K E L III

Ziele:

1. Der Freundeskreis verfolgt das Ziel, der Verständigung der Völker in Deutschland und der Türkei zu dienen und zu einer Verstärkung und Vertiefung der historisch begründeten Freundschaft beizutragen.
2. Er will außerdem helfen, Vorurteile gegen türkische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland abzubauen und den in Deutschland lebenden Türken den Aufenthalt zu erleichtern.
3. Der Zweck des Freundeskreises ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Der Freundeskreis versteht sich als Glied einer demokratischen Gesellschaft. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
5. Soweit die besonderen Unterschiede der vorherrschenden Konfession von Bedeutung sind, soll zur Aufklärung und Verständigung beigetragen werden.

A R T I K E L IV

Aufgaben:

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Pflege von Kontakten zwischen Deutschen und Türken innerhalb und außerhalb der Gesellschaft
2. Unterstützung der Einzelpersonen bei Schwierigkeiten im Gastland.
3. Anknüpfung und Pflege von Kontakten zwischen Angehörigen des Freundeskreises und Personen und Vereinigungen in der Türkei.
4. Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
5. Eigeninformation über Geschichte, Kultur, Geografie, Wirtschaftsstruktur, Bevölkerung etc. beider Länder.
6. Förderung und Begegnung von deutschen und türkischen Staatsangehörigen in beiden Ländern.
7. Beratung und Betreuung von Einzelpersonen.

8. Eintreten für deutsch -türkische Interessen staatlichen und politischen Institutionen gegenüber.

ARTIKEL V

Erfüllung der Aufgaben:

1. Die Aufgaben werden unter Ausnutzung aller sich ergebender Möglichkeiten erfüllt, insbesondere durch
 - planmäßige Zusammenkünfte;
 - Unterstützung in Notsituationen;
 - Beratung in allen Fragen, die sich durch die andersartigen Lebensverhältnisse im Gastland ergeben;
 - Vorträge;
 - Filmvorführungen;
 - Kulturelle Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote;
 - Ausstellungen;
 - Beteiligung an ähnlichen Veranstaltungen anderer Einrichtungen;
 - Publikationen;
 - Organisation von Studienreisen;
 - Betreuung von Reisegruppen aus der Türkei; (etc.)
2. Zur Erfüllung der Aufgaben können Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen wählen sich einen Abteilungsleiter und haben sich eine Abteilungsordnung zu geben, die vom Vorstand genehmigt werden muss. Die Abteilungen können nicht im Namen des Vereins handeln. Der Vorsitzende ist zu den Abteilungsversammlungen einzuladen. Über die Versammlungen sind Protokolle zu fertigen, die dem Vorstand zugeleitet werden müssen.
3. Gewinne aus den Veranstaltungen werden nur zu Zwecken verwendet, die den Zielen des Vereins dienen.

ARTIKEL VI

Verwendung der Mittel:

1. Der Freundeskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

A R T I K E L VII

Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann jeder werden, der seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und der sich zu den Zielen und Aufgaben des Freundeskreises bekennt.
2. Die Mitgliedschaft in einer anderen Vereinigung, deren Tätigkeit den Zielen und Aufgaben des Freundeskreises entgegensteht, ist mit der Mitgliedschaft im Freundeskreis nicht vereinbar.

A R T I K E L VIII

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie ist nicht erblich. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann einem anderen nicht überlassen werden.
3. Mitgliedern, die sich um den Freundeskreis verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

A R T I K E L IX

Gastmitglieder:

Deutsche oder türkische Staatsangehörige, die ihren dauernden Wohnsitz in der Türkei haben, können Gastmitglieder werden.

A R T I K E L X

Austritt:

1. Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Freundeskreis berechtigt. Einer Begründung bedarf es nicht.
2. Die Austrittserklärung wird zum Ende des laufenden Monats wirksam und muss mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Monats (Kündigungsfrist), Schriftlich beim Vorstand eingegangen sein .
3. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Freundeskreis nachzukommen. Ein Anspruch auf einen Vermögensanteil besteht nicht.

A R T I K E L XI

Ausschluss:

1. Mitglieder, deren Verhalten sich mit den Zielen und dem Ansehen des Freundeskreises nicht vereinbaren lässt oder die ihren Beitragsverpflichtungen mehr als sechs Monaten nicht nachkommen, können aus dem Freundeskreis ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Er ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Der Widerspruch gegen den Ausschluss ist zulässig. Er ist schriftlich beim Vorstand innerhalb eines Monats einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste

ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

A R T I K E L X I I

Mitgliedsbeitrag:

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Zeitpunkt einer Änderung muss in dem Beschluss enthalten sein.
3. Für Gastmitglieder besteht keine Beitragspflicht.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, für ihre speziellen Aufgaben neben dem Vereinsbeitrag Abteilungsbeiträge zu erheben.

A R T I K E L X I I I

Organe:

Die Organe des Freundeskreises sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

A R T I K E L X I V

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den eingeschriebenen Mitgliedern. Sie tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung), wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen. Der Antrag muss von allen Antragstellern unterschrieben sein.
3. Die Einladungen müssen mindestens 10 Tage vor jeder Mitgliederversammlung versandt werden.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur eingeschriebene Mitglieder, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Freundeskreis nicht mehr als ein halbes Jahr im Rückstand sind. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.

A R T I K E L X V

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisoren

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Satzungsänderung
 - Beschluss über Anträge
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer immer beschlussfähig, wenn wenigstens sieben Personen anwesend sind. Zu einem Beschluss genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 3. Besondere Vorschriften des BGB bleiben von Absatz 2 unberührt.
 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

A R T I K E L X V I

Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden , wobei einer die Aufgaben des Geschäftsführers und ein anderer den Bereich der Presse übernimmt
 - dem Kassierer
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Die Abteilungsleiter sind zu den Sitzungen einzuladen.

A R T I K E L X V I I

Aufgaben und Wahl des Vorstandes :

1. Der Vorstand führt den Freundeskreis . Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Freundeskreis durch den Vorsitzenden und die drei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl.
Die Aufgabenbereiche der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden werden bei der Wahl festgelegt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

A R T I K E L X V I I I

Revisoren:

1. Es werden zwei Revisionen und zwei Ersatzrevisoren gewählt. Ihre Amtszeit ist mit der

Amtszeit des Vorstandes identisch.

2. Die Revisoren prüfen vor jeder Mitgliederversammlung, in der der Vorstand oder nur der Kassierer neu gewählt werden, sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf die Satzungsmäßigkeit sowie den Kassenbestand und Bericht der Mitgliederversammlung darüber.
3. Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Kassen der Abteilungen und berichten dem Vorstand darüber.

A R T I K E L XIX

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

A R T I K E L XX

Auflösung:

1. Der Freundeskreis kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden.
2. Zu dem Beschluss sind mindestens die Stimmen von $\frac{2}{3}$ der eingeschriebenen Mitglieder erforderlich.

A R T I K E L XXI

Verwendung des Vermögens:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die deutsch-türkische Stiftung (DTS) in 22335 Hamburg, Sportallee 4, ersatzweise an die Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke in der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden hat.